

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: LNr. 63 - Einbau eines T-Stücks in Haren (Ems)

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standort: Landkreis Emsland, Gemeinde Haren (Ems)

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 20.04.2021, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

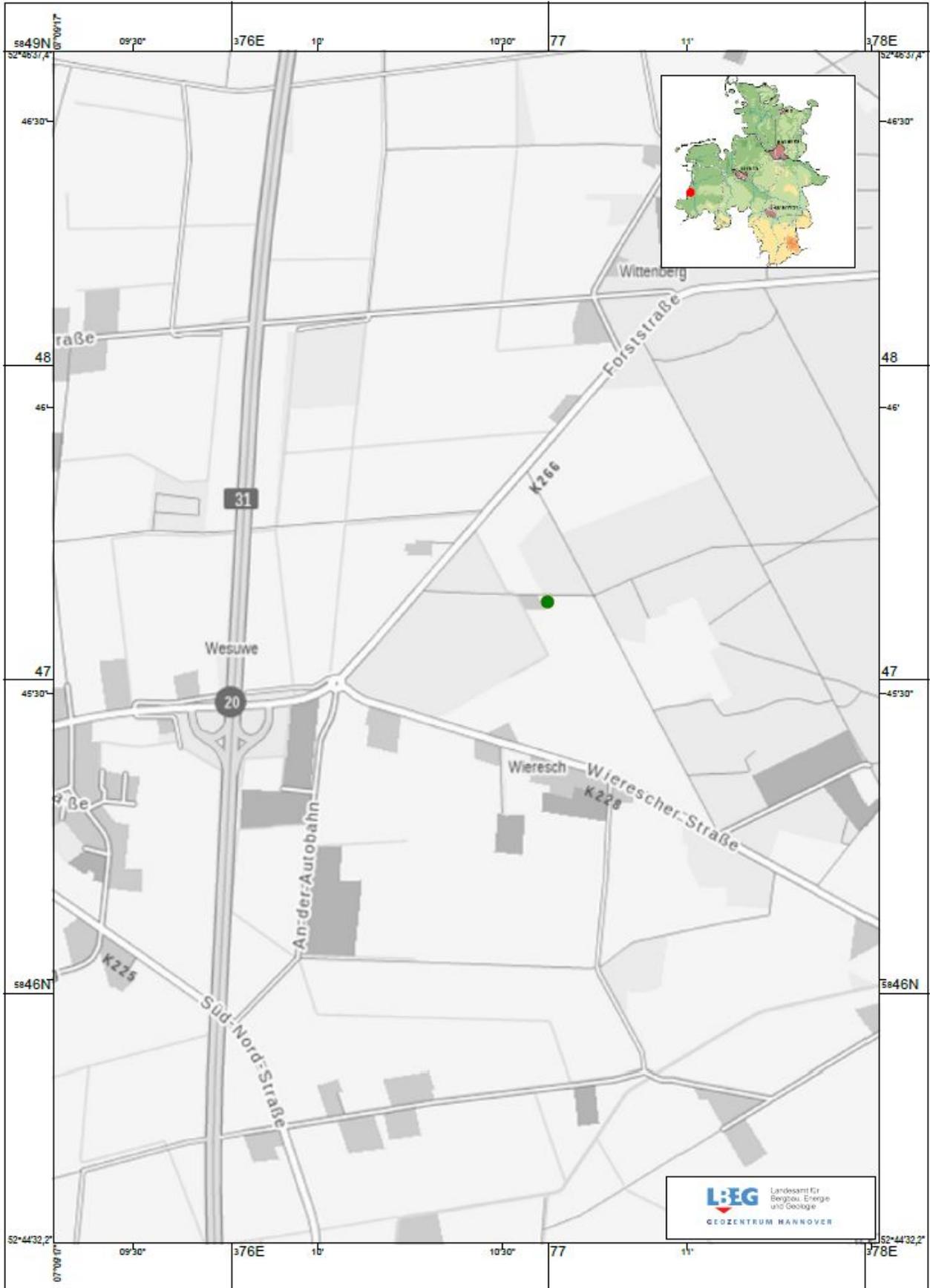


Abbildung 1 Grüner Punkt: Lage des Vorhabens

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant eine Wasserstoffmess- und -Einspeiseanlage (WSEA) zu errichten. Um die Anlage an das OGE-Erdgasleitungsnetz anzuschließen, ist der Bau einer ca. 50 m langen Anschlussleitung (DN 100) bis zur Bestandsleitung Nr. 63 (DN 1100) der OGE erforderlich. Mittels eines T-Stücks wird die Anschlussleitung an die Bestandsleitung Nr. 63 eingebunden.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Errichtung und der spätere Betrieb des T-Stücks sowie der zugehörigen Anbindungsleitung erfolgt gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 21.04.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2021-0006